

# Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes



Der  
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH  
2004/14

Baden – Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

**Bisher erschienen:**

Reihe Niederösterreich 2004/1	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2004/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Land- und forstwirtschaftliche Förderung – Gemeindeaufsicht – Donau-Universität Krems – Energieförderungsmaßnahmen – Austria Ferngas GmbH – Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft – RAMSAR-Konvention – Mödling – Stadtplanung und Stadtentwicklung
Reihe Niederösterreich 2004/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Landeshauptstadt St Pölten
Reihe Niederösterreich 2004/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Amstetten
Reihe Niederösterreich 2004/5	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Baden
Reihe Niederösterreich 2004/6	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Klosterneuburg
Reihe Niederösterreich 2004/7	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Krems
Reihe Niederösterreich 2004/8	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2004/9	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Wiener Neustadt
Reihe Niederösterreich 2004/10	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Bundesland Niederösterreich

Fortsetzung auf dem hinteren Umschlagbogen

# **Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes**

**Baden – Stadtentwicklung  
und Stadtplanung**



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	1
<b>Niederösterreich</b>	<b>Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Baden</b>	
	Prüfungsergebnis	
	Stadtentwicklung und Stadtplanung	
	<u>Kurzfassung</u>	3
	<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	4
	<u>Begriffe</u>	5
	<u>Stadtplanung</u>	6
	<u>Verkehrsplanung</u>	13
	<u>Schlussbemerkungen</u>	15

# Abkürzungen



EUR	Euro
ha	Hektar
NÖ	niederösterreichisch(-e,-en,-er,-es)
RH	Rechnungshof
USt	Umsatzsteuer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

## Vorbemerkungen

### **Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag**

Der RH legt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden im Nachtrag zu dem im Juli 2004 erstellten Tätigkeitsbericht einen Bericht über eine weitere Gebarungüberprüfung vor. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit § 18 Abs 8 zweiter Satz des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgelegt.

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.





## Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Baden

### Prüfungsergebnis

## Stadtentwicklung und Stadtplanung

### Kurzfassung

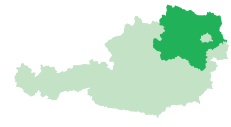
Die Stadtgemeinde Baden verfügte im Bereich der Stadtplanung über die gesetzlich vorgesehenen Planungsinstrumente auf aktuellstem Stand. Sie begegnete damit erfolgreich jenen Verdichtungstendenzen, die den Charakter Badens als Gartenstadt beeinträchtigen konnten. Im Bereich der Verkehrsplanung erreichte die Stadtgemeinde durch konsequente Umsetzung der in den einschlägigen Studien vorgeschlagenen Maßnahmen ihre Planungsziele.

Die Stadtgemeinde Baden bildet einen zentralen Bereich der dynamischen Entwicklungsachse Wien – Wiener Neustadt. Vorteile dieser Lage waren gute Verkehrsanbindungen und ein hoher Wohnwert wegen des Charakters als Kur- und Gartenstadt. Nachteilig erwies sich der starke Anstieg insbesondere des Individualverkehrs in den 60er Jahren.

Hinsichtlich der österreichweiten Raumordnungsproblematik von Bauten im Grünland waren auch in der Stadtgemeinde Baden einzelne von den üblichen Bauverfahren abweichende Fälle festzustellen.

Die Stadtgemeinde erteilte seit den 80er Jahren einem mit Sicherheitsfragen befassten Verein mehrere Aufträge zur Erstellung von Verkehrskonzepten bzw zu deren Evaluierung. Dabei war beabsichtigt, die negativen Auswirkungen des Autoverkehrs mittel- bis langfristig zu verringern, den Fahrradverkehr zu fördern sowie die Verkehrssicherheit zu steigern. Der RH beurteilte die Planungen als zweckmäßig und den Aufwand für Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Stadt- und Verkehrsplanung als insgesamt vergleichsweise günstig.





## Begriffe

Überörtliche  
Raumplanung

2 Aufgabe der in die Zuständigkeit der Länder fallenden überörtlichen Raumplanung ist die Konkretisierung sowie Durchsetzung der Raumordnungsziele und –grundsätze. Sie umfasst die Aufgabenbereiche Raumforschung, Erstellung überörtlicher Raumpläne, Beratung der Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Planungskoordination mit dem Bund und den Nachbarländern sowie die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Raumplanung der Gemeinden.

Regionale Raumordnungsprogramme

In regionalen Raumordnungsprogrammen sind die anzustrebenden Ziele und erforderlichen Maßnahmen für eine Region im Hinblick auf den Naturraum und die Siedlungsstruktur zu bezeichnen und gegebenenfalls Maßnahmen im Hinblick auf die Materialgewinnung, Siedlungsgrenzen, Grünzonen sowie landwirtschaftliche Vorrangszonen verbindlich festzulegen.

Sachprogramme

Die Sachprogramme (auch sektorale Raumordnungsprogramme) sind auf Sachbereiche (zB Gesundheitswesen, Sportstätten, Kindergärten, Fremdenverkehr) beschränkt, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Örtliche  
Raumplanung

Träger der örtlichen Raumplanung ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Aufgabenbereiche umfassen die Raumforschung, die Wahrung der Belange der örtlichen Raumplanung gegenüber anderen Planungsträgern (Planungskoordination) und die Erstellung örtlicher Raumpläne (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan).

Flächenwidmungsplan

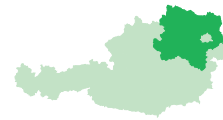
Im Flächenwidmungsplan ist in Übereinstimmung mit den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzepts für das gesamte Gemeindegebiet parzellenscharf auszuweisen, wie die einzelnen Flächen genutzt werden (Bauland, Grünland, Verkehrsfläche). Er ist eine Verordnung des Gemeinderates.

## Begriffe

Bebauungsplan	Der Bebauungsplan – eine Verordnung des Gemeinderates – regelt die räumliche Verteilung und Gestaltung der Bebauung einer Parzelle (Bauweise, Fluchtlinie, Geschoßflächen, Bauhöhe) sowie die räumliche Verteilung, Organisation und Gestaltung der Freiräume im Bauland (Straßen, Plätze, Vorgärten, Parks).
Baulandmobilisierung (Bodenmobilität)	Die Baulandmobilisierung soll insbesondere eine flächensparende Siedlungsentwicklung unterstützen, die optimale Nutzung der Siedlungsinfrastruktur ermöglichen, unverbaute Landschaften erhalten und die Verfügbarkeit von Bauland zu vertretbaren Preisen bewirken. Mögliche Instrumente dafür sind zB die Festlegung von Bebauungsfristen, die Vertragsraumordnung, Zusammenlegungsabkommen, Baurechtsaktionen, Aufschließungsbeiträge und die Einrichtung von Bodenbeschaffungsfonds.
Vertragsraumordnung	Darunter ist die Möglichkeit der Gemeinde zu verstehen, aus Anlass der Widmung von Bauland privatrechtliche Verträge mit Grundeigentümern abzuschließen, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen (NÖ Raumordnungsgesetz 1976). Sie ist ein Instrument zur Mobilisierung unbebauten Baulandes.

## Stadtplanung

Ausgangslage	<p><b>3</b> Die Stadtgemeinde Baden ist Bezirkshauptstadt des politischen Bezirks Baden und bildet einen zentralen Bereich der dynamischen Entwicklungsachse Wien – Wiener Neustadt. Aus funktionaler Sicht ist Baden als Wohn-, Erwerbs- und Fremdenverkehrsort, aus wirtschaftlicher Sicht als Dienstleistungs- und Verwaltungsgemeinde zu charakterisieren. Siedlungsstrukturell ist die Stadtgemeinde durch eine hohe Anzahl unterschiedlicher Bereiche innerhalb eines weitgehend geschlossenen Siedlungskörpers gekennzeichnet, die sich um den historischen Altstadt kern entwickelt haben.</p> <p><b>4</b> Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 hat jede Gemeinde ein örtliches Raumordnungsprogramm zu erstellen. Dieses ist durch den Gemeinderat zu verordnen und enthält als behördliche Maßnahmen insbesondere einen Flächenwidmungsplan sowie ein Entwicklungskonzept. Als weiteres Planungsinstrument legt der Bebauungsplan gemäß der NÖ Bauordnung 1996 die Bebauung und die Verkehrserschließung fest.</p>
--------------	---



Die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden dürfen nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 den von der Landesregierung verordneten überörtlichen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen. Für die in den Überprüfungszeitraum 1999 bis 2003 fallende Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms waren mehrere Sachprogramme des Landes sowie die Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland zu berücksichtigen.

#### Organisation

- 5 Die fachlichen Aufgaben der Stadtplanung nahm das Stadtbauamt wahr. Neben dem Stadtbaudirektor waren dessen Stellvertreter und ein Mitarbeiter mit dem Straßenneubau, den Radwegen sowie der Bauplanung von Verkehrsmaßnahmen befasst. Ein weiterer Mitarbeiter war rd zur Hälfte seiner Arbeitszeit mit der Verwaltung des Badener Geografischen Informationssystems (BAGIS) beschäftigt.

#### Entwicklung der Stadtplanung

- 6.1 Die Stadtplanung reichte in Baden beim Stadtteil Weikersdorf bis in das Jahr 1874 zurück. Mit dem Flächenwidmungsplan 1986 und seinen 13 Änderungen verfügte die Stadtgemeinde bis zum Jahr 2003 zwar über einen rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, jedoch über kein örtliches Raumordnungsprogramm im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

Nach der Fertigstellung der digitalen Katastralmappe und der digitalen Grundkarte beschloss der Badener Gemeinderat im September 1998, die Digitalisierung des Flächenwidmungsplans 1986 in Auftrag zu geben. Im Zuge der hierfür erforderlichen Arbeiten stellte sich heraus, dass die Grundlagenforschung aktualisiert werden musste. Weiters wurde im März 1999 ein gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 zu erstellendes Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben. Im März 2001 beschloss der Gemeinderat die Beauftragung der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans.

Nach Abschluss der Planungsarbeiten legte die Stadtgemeinde im Sommer 2003 die Entwürfe des örtlichen Raumordnungsprogramms und des Bebauungsplans zur allgemeinen Einsicht auf. Nach Behandlung der dazu eingebrachten Stellungnahmen wurden die Verordnungen über das örtliche Raumordnungsprogramm und den Bebauungsplan vom Gemeinderat im September 2003 beschlossen und traten im Jänner 2004 in Kraft.

## Stadtplanung

**6.2** Die Stadtgemeinde Baden verfügte damit über die gesetzlich vorgesehenen Planungsinstrumente auf aktuellstem Stand. Da das Entwicklungskonzept auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt wurde, sollte die nächste generelle Überarbeitung in einem kürzeren Intervall als bei der letzten Neubearbeitung (1986 bis 2003) erfolgen.

## Aufschließungszonen

**7.1** Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 kann das Bauland zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm sachgerechte Voraussetzungen (zB Lärmschutzbauten, infrastrukturelle Einrichtungen) für deren Freigabe festgelegt werden. Die Freigabe erfolgt durch Verordnung des Gemeinderates nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996.

Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden wurden Aufschließungszonen für ein Betriebsgebiet sowie für Wohnbauland ausgewiesen, jedoch keine Freigabebedingungen für die Aufschließungszonen im Wohnbauland festgelegt.

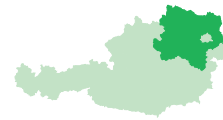
**7.2** Der RH regte an, die fehlenden Freigabebedingungen für Aufschließungszonen im Wohnbauland bei der nächsten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms in der Verordnung festzulegen.

**7.3** *Die Stadtgemeinde Baden teilte mit, dass die Freigabebedingungen mit Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2004 festgelegt worden seien.*

## Ziviltechnikerleistungen

**8.1** Die Stadtgemeinde beauftragte eine Badener Ziviltechniker-Arbeitsgemeinschaft mit der Digitalisierung des Flächenwidmungsplans 1986. In weiterer Folge wurden die Leistungen zur Aktualisierung der Grundlagenforschung und des Entwicklungskonzepts, zur Überarbeitung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans sowie diverse Zusatzleistungen ebenfalls an eines der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vergeben.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe von Aufträgen von insgesamt 212 728 EUR (mit USt); die Abrechnungssumme belief sich auf 261 864 EUR (mit USt).



Die Kostendifferenz resultierte unter anderem aus der Abrechnung eines Honorarangebots von 12 209 EUR (mit USt) über die Erstellung eines Entwicklungskonzepts als behördliche Maßnahme entsprechend der achten Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976 vom September 1999. Für dieses Angebot lag jedoch weder ein Gemeinderatsbeschluss noch ein Bestellschein oder Auftragschreiben vor. Außerdem wurde bei den Abrechnungen die Ermittlung der Honoraranpassung infolge der Änderungen der Zeitgrundgebühr für Ziviltechnikerleistungen in nicht eindeutig nachvollziehbarer Form ausgewiesen.

**8.2** Der RH erachtete den Aufwand für Ziviltechnikerleistungen insgesamt als vergleichsweise günstig. Er empfahl, in Hinkunft bei der Beauftragung und Abrechnung von Ziviltechnikerleistungen vermehrt Augenmerk auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu legen.

**8.3** *Die Stadtgemeinde Baden sagte dies zu.*

## Bauten im Grünland

Bauten im Grünland stehen österreichweit in einem besonderen Spannungsfeld zur Raumordnung. Der RH stellte auch in der Stadtgemeinde Baden von den üblichen Bauverfahren abweichende Fälle fest:

### Fall A

**9.1** Die Pläne für den Um- und Zubau eines Gebäudes, das als erhaltenswert im Grünland gewidmet war, gaben Anlass zu der Vermutung, dass das Gebäude abgetragen und neu errichtet werden sollte. Voraussetzung für eine positive Begutachtung war jedoch seine weitgehende Bestandserhaltung, weil ein tatsächlicher Gebäudeneubau der Zielsetzung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 und dem Sinn der Widmung widersprach.

Der Bauwerber legte in weiterer Folge eine Beschreibung des Arbeitsablaufs für den geplanten Umbau sowie eine Standberechnung über die Tragfähigkeit der wesentlichen Bauteile vor, welche die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten unter Erhalt des im Plan dargestellten Bestandes als technisch möglich nachwies. Die Stadtgemeinde erteilte die baubehördliche Bewilligung und legte im Bescheid Maßnahmen zum Erhalt der Bausubstanz als Auflage fest.

Das Stadtbauamt stellte anlässlich einer Baustellenbesichtigung fest, dass entgegen den Bescheidaufgaben der Keller beinahe zur Gänze abgetragen und wieder neu hergestellt worden war. Der Hinweis des Bauamtes auf strikte Beachtung der im Bescheid festgelegten Vorgangs-

weise blieb unbeachtet. In der Folge wurden noch weitere Gebäudeteile abgetragen, so dass vom ursprünglichen Bauobjekt entgegen der gesetzlichen Zielvorstellung nichts mehr erhalten blieb.

- 9.2 Der RH empfahl, künftig bei absehbar schwierigen Bauausführungen in der kritischen Bauphase die bewilligungsgemäße Ausführung intensiv baubehördlich zu kontrollieren.
- 9.3 *Die Stadtgemeinde Baden teilte mit, dass sie – soweit es der Personalstand erlaube – Bauwerke in kritischen Bauphasen verstärkt kontrollieren werde.*

#### Fall B

- 10.1 Ein Bauwerber beantragte im Frühjahr 1997 die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Verarbeitungs- und Einstellhalle für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb (Weinbau) auf einer als Bauland – Wohngebiet gewidmeten Liegenschaft. Die daraufhin erfolgte Rückwidmung in Grünland – Landwirtschaft ermöglichte die Erteilung der Baubewilligung.

Nach Auskunft des Stadtbauamtes betrieb der Liegenschaftseigentümer dort zusätzlich das Gewerbe für Gartengestaltung und Schneeräumung, wobei jedoch eine Meldung über die Änderung des Verwendungszwecks des Bauwerks unterblieb. Zur Zeit der Überprüfung durch den RH lag noch keine Feststellung der bewilligungsgemäßen Ausführung durch die Baubehörde nach der NÖ Bauordnung 1996 vor.

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 ist die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Änderung anzeigepflichtig, wenn hiedurch Festlegungen im Flächenwidmungsplan betroffen werden können. Die Ausübung des Gewerbes für Gartengestaltung war jedoch kein landwirtschaftliches Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung.

- 10.2 Die Änderung des Verwendungszwecks des Bauwerks hätte gemäß der NÖ Bauordnung 1996 angezeigt werden müssen. Da die Nutzung des Objekts teilweise dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 widerspricht, hätte die Baubehörde die widmungswidrige Verwendung zu untersagen. Der RH wies weiters darauf hin, dass die Benützung eines Bauwerks vor der Feststellung der bewilligungsgemäßen Ausführung durch die Baubehörde eine Verwaltungsübertretung darstellte.





- 10.3** Die Stadtgemeinde Baden teilte mit, dass sie den Bewilligungswerber zwischenzeitlich zur Abgabe der Fertigstellungsmeldung aufgefordert habe.

#### Fall C

- 11.1** In der Auflistung der erhaltenswerten Gebäude im Grünland zum örtlichen Raumordnungsprogramm wurde der Zustand eines Gebäudes als verfallen und derzeit nicht genutzt beschrieben. Die Liegenschaft vermittelte anlässlich eines Ortsaugenscheines durch die Beauftragten des RH einen – soweit von außen einsehbar – verwehrten Eindruck.

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 hat der Eigentümer eines Bauwerks dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligungen entsprechenden Zustand erhalten wird. Allfällige Baugebrechen wären zu beheben.

- 11.2** Nach Ansicht des RH hätte die Baubehörde bei dieser Liegenschaft für den Fall, dass der Eigentümer seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt, nach einer angemessenen Frist die Behebung des Baugebrechens zu verfügen. Gegebenenfalls wäre auch unter bestimmten Voraussetzungen ein Abbruchauftrag zu erteilen.

- 11.3** Die Stadtgemeinde Baden teilte mit, dass das Objekt von den Eigentümern in Stand gesetzt werde.

#### Bodenpolitik

- 12.1** Die Verordnung des Gemeinderates betreffend die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom September 2003 sah auch eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde und Erhöhung der Baulandmobilität vor. Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsgrenzen, der vorhandenen Baulandreserven und der Leistungsfähigkeitsgrenzen der technischen Infrastruktureinrichtungen erschien eine Neuwidmung von Wohnbauland in größerem Umfang nicht möglich. Daher kam der Mobilisierung der vorhandenen Baulandreserven besondere Bedeutung zu.

Die Stadtgemeinde kaufte mit Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2002 insgesamt 126 400 m<sup>2</sup> Ackerland zum Preis von 377 899 EUR zur Schaffung einer längerfristigen Grundstücksreserve an. Diese Liegenschaften lagen östlich der Landesstraße Bund 17 und sollten längerfristig zur Ansiedlung weiterer Betriebe dienen. Weitere Aktivitäten waren im Überprüfungszeitraum 1999 bis 2003 nicht erfolgt.

- 12.2** Die Stadtgemeinde Baden verfügte über Reserven, die über den mittelfristigen Bedarf an Wohnbauland hinausgingen. Da sich diese Flächen jedoch größtenteils in Privatbesitz befanden, konnten sie nicht unmittelbar zur Erfüllung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungsprogramms eingesetzt werden.

Der RH bewertete den Ankauf von Liegenschaften zur künftigen Nutzung als Betriebsgebiet als zweckmäßig und zukunftsorientiert. Da die Möglichkeiten zur Neuwidmung von Wohnbauland begrenzt sind, sollte zur Mobilisierung derartiger Flächen das Instrument der Vertragsraumordnung angewandt werden.

- 12.3** *Die Stadtgemeinde Baden teilte mit, dass die Möglichkeit zur Anwendung des Instrumentes der Vertragsraumordnung zur Mobilisierung von Wohnbauland geprüft werde.*

Weitere  
Feststellungen

- 13** Weitere Feststellungen des RH betrafen:

(1) Die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende und im positiven Sinne beispielgebende Information der Bürger bei der Auflage der Entwürfe zum örtlichen Raumordnungsprogramm bzw. Bebauungsplan.

(2) Die umfangreichen, begründeten und nachvollziehbaren Ziele und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungsprogramms und Bebauungsplans bzw. der zugehörigen Erläuterungsberichte. Vor allem die Maßnahmen zur Erhaltung der individuellen Charakteristik der Stadtgemeinde Baden als Gartenstadt und zur Sicherung der hohen Wohnqualität ohne übermäßige Verdichtungstendenzen waren ambitioniert.

(3) Das leistungsfähige, zweckmäßige und kostengünstige Badener Geografische Informationssystem.

## Verkehrsplanung

### Ausgangslage

- 14 Die Stadtgemeinde Baden verfügt über sehr gute Verkehrsanbindungen sowohl für den öffentlichen Verkehr als auch für den Individualverkehr. Der starke Anstieg des Individualverkehrs in den 60er Jahren sowie die geplante Errichtung einer Fußgängerzone im Stadtzentrum veranlassten die Stadtführung, nach zielführenden Verkehrsmaßnahmen zu suchen, um den Charakter als Kur- und Gartenstadt zu erhalten.

Als wichtigste Verkehrsmaßnahmen wurden im Jahr 1971 die Fußgängerzone und in der Folge die Südumfahrung im Verlauf der Landesstraße Bund 210 errichtet; weiters wurde eine Reihe von Maßnahmen für den fließenden und ruhenden Verkehr gesetzt. Auch die Förderung des Radverkehrs stellte einen besonderen Schwerpunkt der Verkehrsplanung der Stadtgemeinde dar.

### Verkehrskonzept 1988

- 15 Die Stadtgemeinde erteilte im Februar 1987 einem mit Sicherheitsfragen befassten Verein den Auftrag zur Erstellung einer weiterführenden Verkehrskonzeption mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen des Autoverkehrs mittel- bis langfristig zu verringern. Der Verein nahm dazu umfangreiche Verkehrserhebungen vor, aus denen schließlich für den motorisierten Individualverkehr vier Netzvorschläge mit zahlreichen Varianten erarbeitet wurden.

Zusammenfassend schlug der Verein eine Reihe von Maßnahmen für die verschiedenen Verkehrsarten vor (Verkehrskonzept 1988). Damit sollten im Wesentlichen der Individualverkehr sowie die Dauerparker aus der Altstadt verdrängt sowie der Fahrrad- und öffentliche Nahverkehr und die Fußgängerzone attraktiver gestaltet werden.

### Verkehrsuntersuchung 1999

- 16.1 Die im Verkehrskonzept 1988 vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in der Folge schrittweise umgesetzt. 1996 erteilte die Stadtgemeinde dem Verein den Auftrag, die Auswirkungen der umfangreichen Verkehrsmaßnahmen zu evaluieren. Die Studie zeigte auf, dass die wichtigsten Ziele des Verkehrskonzepts 1988 (Verkehrsberuhigung im Zentrum, Ableiten des Durchgangsverkehrs) trotz des deutlich gestiegenen Verkehrsaufkommens im Wesentlichen erreicht wurden. Es bestünde daher kein Bedarf nach grundlegenden Veränderungen der Verkehrsorganisation bzw nach Straßenneubauten im Stadtgebiet.

## Verkehrsplanung

**16.2** Der RH beurteilte die Bemühungen der Stadtgemeinde auf dem Gebiet der Verkehrsplanung als zweckmäßig. Er empfahl, auch künftig die Verkehrsentwicklung genau zu beobachten und durch entsprechende Maßnahmen zu steuern.

### Planungskosten

**17.1** Die Stadtgemeinde Baden hatte von 1988 bis Ende 2003 49 332 EUR (mit USt) für Aufträge für Verkehrsplanungen aufgewendet.

**17.2** Der RH beurteilte die Kosten für Studien im Zusammenhang mit der Verkehrsplanung als insgesamt vergleichsweise günstig. Weiters anerkannte er, dass die Stadtgemeinde zahlreiche Studien auf dem Gebiet der Verkehrsplanung in Auftrag gegeben und die dort enthaltenen Lösungsvorschläge auch weitgehend verwirklicht hatte. Besonders positiv zu beurteilen war dabei die Evaluierung der Verkehrsmaßnahmen, weil erst dadurch gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Verkehrslenkungsmaßnahmen gewonnen werden konnten. Dadurch konnte das Ziel, zu den verkehrssichersten Städten Österreichs zu zählen, erreicht werden.

### Radverkehr

**18.1** Laut dem Radverkehrskonzept 2000 war das Radverkehrsaufkommen in der Stadtgemeinde Baden in den letzten 15 Jahren etwa gleichbleibend bis leicht rückläufig. Da der Kfz-Verkehr in diesem Zeitraum um rd 50 % gestiegen war, hatte der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr deutlich abgenommen. Auf der Grundlage der Analyse der Schwachstellen des Radverkehrsnetzes erarbeitete der erwähnte private Verein eine Reihe von Vorschlägen.

Die Evaluierung und Weiterführung des Radverkehrskonzepts 2000 im Jahr 2004 ergaben, dass von den vorgeschlagenen 15 Maßnahmen zur Sanierung von Problemstellen insgesamt 13 umgesetzt worden waren. Als weitere Verbesserungsmaßnahmen für Radfahrer schlugen die Planer die Öffnung der gesamten Fußgängerzone während der Ladezeiten, die völlige Freigabe von Teilen der Fußgängerzone für Radfahrer, die Ausweitung der Tempo-30-Zonen sowie weitere Einzelmaßnahmen vor.



18.2 Der RH beurteilte zusammenfassend die Radverkehrsplanung der Stadtgemeinde Baden als zweckmäßig. Unter Verzicht auf den teuren Ausbau wenig genutzter Radwege entstand auf der Grundlage mehrerer Studien ein durchaus attraktives Angebot zur Benutzung des Fahrrades. Die zwischenzeitlich über weite Teile des Stadtgebietes eingerichteten Tempo-30-Zonen können dort ein Radwegenetz ersetzen. Allerdings fehlen noch wichtige Radverbindungen (zB Anbindungen Leesdorf und Wiener Neustädter Kanal).

### Schluss- bemerkungen

19 Zusammenfassend hob der RH der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die nächste Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms sollte in einem kürzeren Intervall als zuletzt erfolgen.

(2) Der Ausbau des Radwegenetzes sollte wie geplant fortgesetzt werden, um den Fahrradverkehr zu fördern.

(3) Zur Mobilisierung von Wohnbauland wäre das Instrument der Vertragsraumordnung anzuwenden.

Wien, im Dezember 2004

Der Präsident:

Dr Josef Moser





Reihe Niederösterreich 2004/11	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Krems
Reihe Niederösterreich 2004/12	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Wasserwerk der Stadt Krems
Reihe Niederösterreich 2004/13	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Baden

#### **Auskünfte**

Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### **Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof  
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH  
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2004